



Nachbarschaftshilfe Kreis 5

STATUTEN

Mitglied Förderverein Nachbarschaftshilfen Stadt Zürich

Kontaktadresse:

Nachbarschaftshilfe Kreis 5
Ausstellungsstrasse 89
Telefon: 044 275 20 15
e-Mail: kreis5@nachbarschaftshilfe.ch
www.nachbarschaftshilfe.ch



Statuten Nachbarschaftshilfe Kreis 5

I. Name Sitz und Zweck

Art.1.1

Der Verein „Nachbarschaftshilfe Kreis 5“ mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB. Der Verein verfolgt den Zweck, für alle Bevölkerungsschichten gegenseitige nachbarschaftliche Kontakte und Hilfeleistungen im Kreis 5 mit Hilfe von Freiwilligen zu organisieren. Er versteht sich als Ergänzung zu professionellen Anbietern.

Art.1.2

Der Verein beabsichtigt keinen Gewinn.

Art.1.3

Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Art.1.4

Der Verein stärkt seine Effizienz zur Erreichung der Ziele durch die Nutzung aller möglichen Hilfen durch die Mitgliedschaft im Förderverein Nachbarschaftshilfe Zürich.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Als Aktiv-Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die sich für die Förderung der Zwecke des Vereins interessieren aufgenommen werden.

Art. 2.2

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages oder bei freiwillig Mitarbeitenden sobald diese aktiv tätig sind. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Eintritt schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Art.2.3

Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat oder durch Ausschluss bei

- a. nicht Bezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgten Mahnungen.
- b. bei krassem, vereinsschädigendem Verhalten.

III. 3. Organisation

Art.3.1

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art 3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, entscheidet nach Anhörung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art 3.3

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt zur Vornahme der erforderlichen Wahlen, Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Behandlung weiterer Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen. Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Sachanträge oder Traktanden einreichen.

Art.3.4

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art 3.5

Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art.3.6

Die Generalversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest und bestimmt allfällige Mitgliedergruppen, die vom Mitgliederbeitrag entbunden werden. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende März zur Zahlung fällig.

Art.3.7 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ des Vereins, vertritt ihn nach innen und nach aussen und verwaltet die Finanzen. Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern, die die Generalversammlung nach Festsetzung der Wahlart bezeichnet. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre; ausscheidende Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht entgolten.

Art.3.8

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet zu Beginn der Amtsdauer in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Rechnungsführer.

Art.3.9

Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Art.3.10

Die Einberufung des Vorstandes ist Sache des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art 3.11

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch gemeinsame Zeichnung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mit einem andern Vorstandsmitglied geführt.

Art. 3.11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie kann eine natürliche oder juristische Person sein und muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Rechnung wird auf 31. Dezember abgeschlossen und durch die Revisionsstelle geprüft.

IV. 4. Finanzen

Art 4.1

Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge der Mitglieder, Subventionen, Spenden, Gönnerbeiträge und Sponsoren beschafft.

Art 4.2

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 5.1

Der Verein kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene, von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder besuchte Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, so kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung definitiv beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Art. 5.2

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 24. November 2015 in Kraft. Sie können in von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder besuchten Generalversammlungen mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Als beschlossen an der Gründungsversammlung vom 24. November 2015.

Nachbarschaftshilfe Kreis 5. Statuten.